

# **RICHTLINIEN**

## **ZUR FÖRDERUNG DER BURGENLÄNDISCHEN SCHULASSISTENZ (EINGLIEDERUNGSHILFEN)**

### **§ 1**

#### **ALLGEMEINES**

(1) Gemäß § 23 Bgld. SHG 2000 umfasst die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den behinderten Menschen in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erhalten.

Diese Hilfe kann vom Land als Träger von Privatrechten, durch eine finanzielle Förderung der Erziehungsberechtigten insbesondere durch die Beistellung einer Eingliederungshilfe (im folgenden Schulassistenz genannt) erfolgen.

(2) Die Förderung erfolgt in Form der Übernahme der Gehaltskosten für eine Schulassistenz. Unter Schulassistenz versteht man Personen zur Begleitung und pflegerischen Betreuung von behinderten Kindern in Pflichtschulen, um diesen die Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen.

(3) Die Mitteilung über die Gewährung der Förderung der Schulassistenz erfolgt durch die örtlich zuständige Außenstelle des Landesschulrats auf Basis der Entscheidung, die von der in der jeweiligen Bildungsregion eingerichteten Kommission (§ 9) nach diesen Richtlinien getroffen wurde.

(4) Eine Schulassistenz kann erst gewährt werden, wenn für die hilfesuchende Person keine andere gleichwertige Betreuung mit Rechtsanspruch, oder aufgrund privatrechtlicher Leistung gewährt wird.

### **§ 2**

#### **AUFGABEN DER EINGLIEDERUNGSHILFEN**

(1) Eine Schulassistenz darf nur betreuerische Maßnahmen (z.B. Hilfe beim Toilettengang, bei den Mahlzeiten, beim An- und Auskleiden usw.) und keine

pädagogischen Maßnahmen für die behinderten Kinder tätigen und sind organisatorisch der Schulleitung unterstellt.

(2) Eine Schulassistenz darf mehrere Kinder – je nach Art und Ausmaß der Behinderung – betreuen. Bei besonders hohem Betreuungsaufwand kann einer Schulassistenz ein einzelnes Kind zur Betreuung zugewiesen werden. Die Entscheidung ob eine Einzelbetreuung zu erfolgen hat, erfolgt durch die Kommission.

(3) Eine Schulassistenz darf ausschließlich für die Betreuung geförderter Kinder eingesetzt werden und nicht zu anderen Tätigkeiten herangezogen werden. Bei längeren Abwesenheitszeiten eines geförderten Kindes darf sie auch für andere Hilfstätigkeiten herangezogen werden, dies hat jedoch in Absprache mit der zuständigen Außenstelle des Landesschulrats zu erfolgen.

### **§ 3**

#### **ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN**

(1) Antragsteller ist das Kind, vertreten durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter.

(2) Anträge sind über die Schulleitung an die zuständige Kommission unter Verwendung des Antragsformulars (Beilage 1) zu stellen wobei die unterfertigte Abtretungserklärung sowie eventuell vorhandene ärztliche/psychologische Befunde beizulegen sind. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes ist von der Schulleitung auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen und bei der Antragstellung anzuleiten.

(3) Die Schulleitung leitet die Anträge unter Anschluss der beigelegten Unterlagen an die örtlich zuständige Außenstelle des Landesschulrats zur Vorbereitung der Kommissionssitzung weiter.

(4) Bei Anträgen für Kinder aus anderen Bundesländern gelten die gleichen Richtlinien und diese sind auch für den gleichen Personenkreis (§ 5) anzuwenden. Die Befassung der Kommission ist von jener Verwaltungsbehörde, die für das Kind aus einem anderen Bundesland zuständig ist, im Wege der Amtshilfe zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kostenübernahmeerklärung durch das andere Bundesland beizulegen.

(5) Kinder, die von Kinder- und Jugendhilfeträgern anderer Bundesländer in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder bei Pflegeeltern untergebracht sind, haben keinen Anspruch auf eine Eingliederungshilfe nach diesen Richtlinien. Allenfalls ist in diesen Fällen eine Eingliederungshilfe von der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bzw. dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu organisieren.

(6) Eine Verlängerung von befristeten Eingliederungshilfen ist über die jeweilige Schule von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter neuerlich bis 01. April des auslaufenden Schuljahres zu beantragen.

## **§ 4**

### **FÖRDERZUSAGE UND ABTRETUNGSERKLÄRUNG**

(1) Im Fall der Gewährung der Förderung einer EGH ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kindes ein Informationsschreiben über die Gewährung der Förderung zu übermitteln.

(2) Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter hat die zugesprochene Förderung mittels Abtretungserklärung den Dritten der Dienstgeber der Schullassistentin ist abzutreten. Die Abtretungserklärung ist Teil des Antrages.

## **§ 5**

### **FÖRDERVORAUSSETZUNGEN**

(1) Kriterien für die Bewilligung einer Förderung einer Eingliederungshilfe, um einem behinderten Kind den Schulbesuch zu ermöglichen, sind:

- a) Mehrfachbehinderungen und Sinnesbehinderungen mit Pflegegeldbezug,
- b) chronische Erkrankungen mit Pflegegeldbezug, die medizinische und/oder pflegerische Maßnahmen erfordern, wobei auf die altersmäßige Entwicklung des Kindes einzugehen ist,
- c) tiefgreifende Entwicklungsstörungen in Form von frühkindlichem Autismus (ICD 10 F 84.0), atypischer Autismus (ICD 10 F 84.1) und Asperger Syndrom

(ICD 10 F 84.5), wobei die Diagnose durch ein geeignetes Gutachten (z.B. Kinderfacharzt oder Klinischer Psychologe) nachzuweisen ist.

(2) Intelligenzminderungen (F 7x), Entwicklungsstörungen (ICD 10 F 8x), Verhaltensstörungen und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (F 9x) soweit selbst- und fremdgefährdendes Verhalten vorliegt.

(3) Gefördert werden nur Schülerinnen und Schüler, die die Pflichtschule besuchen.

## **§ 6**

### **BETREUUNGSMASS**

Förderbar sind ausschließlich die Unterrichtszeiten. Eine Förderung der Nachmittagsbetreuung/Hortbetreuung, inklusive der Lernstunden, ist nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen können in allgemeinen Sonderschulen für die Nachmittagsbetreuung, für ganztägige Schulen mit verschränkter Form und für die Schulfahrt individuelle Regelungen getroffen werden.

## **§ 7**

### **ARBEITGEBER; BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS**

(1) Die Eingliederungshilfen werden nach Vorlage einer Abtretungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters und des von der Außenstelle des Landesschulrats ausgestellten Informationsschreibens über die Gewährung der Förderung beschäftigt. Die Schulbehörde hat eine Gleichschrift der Verfügung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung und an Dritten über den die Schulassistenten beschäftigt wird zu übermitteln

(2) Zur Beschäftigung der Schulassistenten wird seitens des Land Burgenland ein Dritter herangezogen.

Dieser Dritte tritt als Dienstgeber auf und ist für die Gehaltsabrechnung, die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und die Beschäftigung (als ungelernete Hilfskraft) in der Verwendungsgruppe 4 nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) verantwortlich.

## **§ 8**

### **HÖHE DER FÖRDERUNG**

(1) Die Förderung erfolgt in Form der Übernahme der Gehaltskosten für eine Eingliederungshilfe (EGH). Der Dienstgeber zahlt die Gehälter aus, diese werden dann vom Amt der Landesregierung refundiert.

(2) Die Einstufung erfolgt nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreichs (SWÖ-KV, vormals BAGS-KV). Die Eingliederungshilfe ist nach der Verwendungsgruppe 4 anzustellen. Alle weiteren für das Arbeitsverhältnis relevanten Bestimmungen sind ebenfalls dem Kollektivvertrag zu entnehmen.

## **§ 9**

### **ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG DER KOMMISSION**

(1) Gemäß § 66 Abs. 1 und 2 Bgld. SHG 2000 wird eine Kommission nominiert, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. der Abteilungsvorständin oder dem Abteilungsvorstand der für Behindertenhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung oder einer von ihr oder ihm entsandten Vertreterin oder einem von ihr oder ihm entsandten Vertreter als Vorsitzender- Stv,
2. der örtlich zuständigen Pflichtschulinspektorin oder dem örtlich zuständigen Pflichtschulinspektor als Vorsitzender,
3. den zuständigen ZIS-Leitungen,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landespsychologischen Dienstes,
5. der Landesreferentin oder dem Landesreferenten für Schulpsychologie oder der von ihr oder ihm entsandten Vertreterin oder dem von ihr oder ihm entsandten Vertreter,
6. der Pflichtschulinspektorin oder dem Pflichtschulinspektor für Sonderpädagogik,
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter der für das Haushaltswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung.

(2) Die Kommission wird durch die Pflichtschulinspektorin oder den Pflichtschulinspektor der jeweiligen Bildungsregion einberufen und tagt bei Bedarf.

(3) Die Kommission ist mit der Entscheidung über die Notwendigkeit der Beistellung einer Eingliederungshilfe zu befassen.

(4) Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder ist die Kommission beschlussfähig, wobei mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes der Landesregierung und mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem pädagogischen Bereich anwesend sein müssen. Es zählt die Stimmenmehrheit, bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Kommission.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission auch Umlaufbeschlüsse fassen.

## **§ 10**

### **FORMBLATT UND ABTRETUNGSERKLÄRUNG**

Das vom Land Burgenland zur Verfügung gestellte Formblatt zur Antragstellung samt der Abtretungserklärung ist zu verwenden.

## **§ 11**

### **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

(1) Über die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Richtlinien bereits anhängigen Anträge für das Schuljahr 2018/19 ist auf Grundlage dieser Richtlinien zu entscheiden.

(2) Über Anträge ab dem Schuljahr 2018/2019 ist nach diesen Richtlinien zu entscheiden.

(3) Anträge betreffend das Schuljahr 2017/18 sind nach den Richtlinien zur Förderung von Eingliederungshilfen (EGH) in Schulen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000, Zahl A6/SL.EGH100-10001-8-2017, veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 19. Mai 2017, Nr. 159, abzuwickeln.

## § 12

### **INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. März 2018 in Kraft und werden auf der Homepage des Landes Burgenland unter [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) veröffentlicht.
  
- (2) Die Richtlinien zur Förderung von Eingliederungshilfen (EGH) in Schulen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000, Zahl A6/SL.EGH100-10001-8-2017, veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 19. Mai 2017, Nr. 159, treten mit 01.07.2018 außer Kraft.